

*Maßnahmen disziplinarischer Verantwortlichkeit der Leiter der Betriebe,
staatlichen Organe und Einrichtungen
sowie der Vorstände der Genossenschaften*

Das System der Sanktionen bei Pflichtverletzungen des Verurteilten während der Bewährungszeit berücksichtigt, daß nicht in jedem Falle mit *gerichtlichen* Maßnahmen reagiert werden muß. Wichtig ist jedoch, daß bei *jeder* Pflichtverletzung des Verurteilten die notwendigen erzieherischen Maßnahmen ergriffen werden. Die Verpflichtung hierzu obliegt gemäß § 32 Abs. 2 StGB auch den für die erzieherische Einwirkung auf die Verurteilten zuständigen Leitern. Bei *Verletzung bestimmter* mit einer Verurteilung auf Bewährung verbundener *Pflichten* sind die Leiter berechtigt, gegenüber dem Verurteilten die gesetzlich zulässigen *Maßnahmen der disziplinarischen Verantwortlichkeit* — außer fristloser Entlassung — anzuwenden. Maßnahmen der disziplinarischen Verantwortlichkeit (z. B. Verweis oder strenger Verweis gemäß § 109 Abs. 1 GBA) können ausgesprochen werden, wenn der Verurteilte die ihm vom Gericht auferlegten Pflichten zur Wiedergutmachung des Schadens, zur Bewährung am Arbeitsplatz, zur Verwendung des Arbeitseinkommens und der anderen Einkünfte für Aufwendungen der Familie, Unterhaltsverpflichtungen und weitere materielle Verpflichtungen sowie Pflichten zur Berichterstattung vor dem Gericht, dem Leiter oder dem Kollektiv vorsätzlich verletzt hat. Die Leiter haben das Recht, die Disziplinarmaßnahme selbst auszusprechen oder die Durchführung eines erzieherischen Verfahrens vor der Konfliktkommission zu beantragen (§ 109 Abs. 3 GBA; §§ 28, 29 KKO).

Wie bei jeder durch den Leiter ausgesprochenen Disziplinarmaßnahme hat der Verurteilte die Möglichkeit, gegen diese Entscheidung bei der zuständigen Konfliktkommission Einspruch einzulegen. Unter diesen Voraussetzungen trifft die Konfliktkommission auch Entscheidungen zur Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung. Wird gegen die Entscheidung der Konfliktkommission Einspruch eingelegt, ist für die Entscheidung über den Einspruch die Kammer für Arbeitsrecht des Kreisgerichts zuständig.

Gemäß § 32 Abs. 2 Ziff. 2 StGB haben die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen und die Vorstände der Genossenschaften auch das Recht, gerichtliche Maßnahmen gemäß § 35 Abs. 5 StGB oder den Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe zu beantragen. Von diesem Recht sollen die Leiter Gebrauch machen, wenn Disziplinarmaßnahmen bereits erfolglos angewendet wurden oder die Pflichtverletzungen des Verurteilten so schwerwiegend sind, daß *söfort* gerichtliche Maßnahmen erforderlich sind. Der Antrag des Leiters soll vorher mit dem Arbeitskollektiv des Verurteilten oder dem zuständigen gesellschaftlichen Gericht oder dem Schöffenkollektiv beraten werden.

Bei der Befugnis des Leiters gemäß § 32 Abs. 2 Ziff. 2 StGB, § 344 Abs. 2 StPO handelt es sich um ein selbständiges prozessuales Antragsrecht. Das gilt auch für die Befugnisse des Kollektivs, dem der Verurteilte angehört, und des Bürgen (§ 31 Abs. 4 StGB, § 342 Abs. 6, § 344 Abs. 2 StPO).

Über diese Anträge hat das Gericht durch *Beschluß* zu entscheiden, wenn — der Rest der Bewährungszeit erlassen wird (§ 342 Abs. 6 StPO) ;
— der Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe angeordnet wird (§ 344 Abs. 2 StPO);